

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 1 ZGVG Zweck dieses Gesetzes

ZGVG - Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

## § 1.

Dieses Bundesgesetz dient dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) 2021/23.

In Kraft seit 12.08.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)